

# Satzung der Wirtschaftsjunioren Dachau e.V.

- 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**
  - 1.1. Name des Vereins ist „Wirtschaftsjunioren Dachau e.V.“
  - 1.2. Sitz des Vereins ist Dachau.
  - 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Zweck, Aufgaben, Arbeitsweise**
  - 2.1. Die Wirtschaftsjunioren Dachau e.V. („Juniorenkreis“) haben den Zweck, die Verantwortung junger Unternehmer und Führungskräfte gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu schulen und die soziale Marktwirtschaft der Gesellschaft zu erklären.
  - 2.2. Der Juniorenkreis gehört den Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. („WJD“) und den Wirtschaftsjunioren Bayern e. V. („Landesverband“) an. Die WJD sind Mitglied des Weltverbands Junior Chamber International („JCI“).
  - 2.3. Der Juniorenkreis arbeitet mit anderen Juniorenkreisen, dem Landesverband, den WJD, JCI und der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern („IHK“) zusammen. Er wird von der IHK gefördert, die auch bei der organisatorischen Betreuung beihilflich ist und finanzielle Unterstützung gewährt. Die Mitglieder der Wirtschaftsjunioren Dachau e.V. sind aufgefordert, sich in den Organen der Industrie- und Handelskammer ehrenamtlich zu engagieren.
  - 2.4. Der Satzungszweck wird erreicht durch:
    - 2.4.1. Vermittlung von Kenntnissen wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge und Erfordernisse.
    - 2.4.2. Aktive Beteiligung der Mitglieder an der Planung und Durchführung von Programmen des Kreises zur Förderung des Einzelnen und des Gemeinwesens.
    - 2.4.3. Mitarbeit des Einzelnen in der Selbstverwaltung der Wirtschaft, in der beruflichen Nachwuchsausbildung, in den demokratischen Parteien und Parlamenten, sowie ehrenamtlich in den öffentlichen Institutionen.
    - 2.4.4. Einführung des Nachwuchses in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt.
    - 2.4.5. Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen.
    - 2.4.6. Fachliche Fortbildung durch betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch sowie Studium der an eine moderne Unternehmensführung zu stellende Aufgabe.
    - 2.4.7. Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Unternehmer durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte.
    - 2.4.8. Kontakte zu Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen anzubahnen und aufrecht zu erhalten.
  - 2.5. Zur Erreichung dieser Ziele führen die Wirtschaftsjunioren u. a. durch:
    - 2.5.1. Vortragsveranstaltungen, Podiumsgespräche und Seminare.
    - 2.5.2. Austausch betrieblicher, wissenschaftlicher und wirtschaftspolitischer Kenntnisse in Gesprächen und Diskussionen, Betriebsbesichtigungen und Studienreisen.
    - 2.5.3. Gesellschaftliche Veranstaltungen zur Knüpfung und Vertiefung persönlicher Kontakte.
  - 2.6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwasige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.
- 3. Mitgliedschaft**
  - 3.1. Ordentliches Mitglied kann sein, wer volljährig ist und im Alter bis zu 40 Jahren als gewerblicher Unternehmer, Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands, leitender Angestellter, Führungs- oder Führungsnachwuchskraft tätig ist oder in anderer Weise durch berufliche Tätigkeit den Zweck des Juniorenkreises fördert.
  - 3.2. Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde, Fördermitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Organe des Juniorenkreises, vor allem den Vorstand gewählt werden. Sofern sie vor Vollendung des 40. Lebensjahres bereits in ein Organ des Juniorenkreises gewählt wurden, verbleiben sie Mitglied dieses Organs bis zum Ende ihrer Amtszeit. Im übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
  - 3.3. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
  - 3.4. Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Juniorenkreis auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- 4. Beendigung der Mitgliedschaft**
  - 4.1. Die Mitgliedschaft endet
    - 4.1.1. durch Versterben des Mitglieds.
    - 4.1.2. durch Kündigung seitens des Mitglieds. Die Kündigung erfolgt schriftlich an den Vorstand; sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs zulässig.
    - 4.1.3. durch Ausschluss des Mitglieds, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ende des Geschäftsjahrs nicht entrichtet wurde oder das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Juniorenkreises oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Ein wichtiger Grund kann ansonsten vorliegen, wenn dem Juniorenkreis unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds hat die dem Ausschluss folgende Mitgliederversammlung den Ausschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu bestätigen. Das betroffene Mitglied hat in dieser Mitgliederversammlung insoweit Rede- und Stimmrecht. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit; der Ausschluss ist sofort wirksam.
- 5. Organe des Juniorenkreises**
  - 5.1. Organe des Juniorenkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 6. Mitgliederversammlung**
  - 6.1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, in allen Grundsatzfragen und insbesondere über
    - 6.1.1. die Wahl des Vorstandes,
    - 6.1.2. die Entlastung des Vorstandes,
    - 6.1.3. die Wahl der Kassenprüfer,
    - 6.1.4. die Höhe des Mitgliedsbeitrages und
    - 6.1.5. Satzungsänderungen.
  - 6.2. Alle Mitglieder des Juniorenkreises bilden die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr in Textform einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand beantragen.
  - 6.3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  - 6.4. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.
  - 6.5. Über jede Mitgliederversammlung ist zu Beweiszwecken ein Beschlußprotokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden des Vorstands und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 7. Vorstand**
  - 7.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Juniorenkreises, die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Entscheidung in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
  - 7.2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden („Kreissprecher“), einen Stellvertreter („stellvertretender Kreissprecher“) und einen Kassenwart.
  - 7.3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart jeweils als Einzelvertretungsberechtigte.
  - 7.4. Die Wahl zum Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis sie wiedergewählt oder Nachfolger gewählt sind. Eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich. Legt ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit sein Amt nieder, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit einer Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
  - 7.5. An den Sitzungen des Vorstandes kann der vorherige Vorsitzende („Immediate Past President“) sowie ein Mitarbeiter der IHK beratend teilnehmen.
  - 7.6. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Beschlüsse sind in einem Beschlußbuch zu dokumentieren.
- 8. Beirat**
  - 8.1. Ein Beirat mit bis zu sechs Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder wird vom Vorstand bestimmt. Er nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und ist für die Dauer einer Wahlperiode im Amt.
  - 8.2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 9. Arbeitsgruppen**
  - 9.1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich des Kreises, „Arbeitsgruppen mit beratender Funktion“ aus Mitgliedern und Sachverständigen einsetzen.
  - 9.2. Die Berufung der Mitglieder einer Arbeitsgruppe und ihres Vorsitzenden und Stellvertreters obliegt dem Vorstand.
- 10. Kassenführung**
  - 10.1. Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.
  - 10.2. Zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sind, prüfen geschäftsjährlich die Kassenführung des Kassenwarts.
- 11. Beiträge**
  - 11.1. Von den Mitgliedern des Juniorenkreises wird ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beitrag ist nach Rechnungsstellung durch den Juniorenkreis am Anfang des Kalenderjahres im voraus zu entrichten.
- 12. Satzungsänderungen**
  - 12.1. Änderungen dieser Satzungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen. Inhalt und Umfang der Satzungsänderung müssen in der Einladung mitgeteilt werden.
- 13. Auflösung des Juniorenkreises**
  - 13.1. Die Auflösung des Juniorenkreises kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen.
  - 13.2. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
  - 13.3. Im Falle der Auflösung des Juniorenkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Landesverband Wirtschaftsjunioren Bayern e.V. zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung zu.
- 14. Inkrafttreten**
  - 14.1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.